

Öffentliche Konsultation zu wesentlichen Punkten der Konzessionsvergabe für digitalen Bündelfunk

Die Telekom-Control-Kommission hat aufgrund eines Antrags auf Erteilung einer Konzession für das Erbringen von öffentlichen Mobilfunkdiensten mittels TETRA gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Um die Vergabe der Mobilfunkkonzession nach den Grundsätzen eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens gemäß § 22 (2) TKG gestalten zu können, soll diese Konsultation durchgeführt werden. Die Konsultation soll der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, zu wesentlichen Punkten betreffend die Vergabe einer oder mehrerer Konzessionen für digitalen Bündelfunk, Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen sind bis spätestens 5. März 1999 an die Telekom-Control GmbH, A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79, z.H. Mario Paier (Fax: +43/1/58058-9304, e-mail: Mario.Paier@tkc.at), zu übermitteln.

TETRA (TErrestrial TRunked RAdio) ist ein von ETSI standardisiertes digitales Bündelfunksystem, das in der Standardserie ETS300392 bis 300396 beschrieben ist. Neben TETRA gibt es andere allerdings herstellereigenspezifische (proprietäre) Standards für digitale Bündelfunksysteme. Im Gegensatz zum öffentlichen digitalen zellularen Mobilfunksystem (GSM) sind Bündelfunksysteme speziell für die Bedürfnisse des Betriebsfunkes (Gruppenkommunikation, schneller Rufaufbau und wählbare Rufprioritäten) ausgelegt. Bündelfunksysteme sind sowohl für BOS-Dienste (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) als auch für zivile Nutzung vorgesehen, und es sind disjunkte Frequenzbereiche gemäß Frequenznutzungsverordnung BGBl. II Nr. 364/1998 für diese Nutzungen reserviert.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 14 (1) iVm § 20 (1) TKG bedarf das Erbringen des öffentlichen mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze einer Konzession. Herkömmliche private Bündelfunknetze werden jeweils nur von einer Benutzergruppen (z.B. Betrieben), die die Dienste ausschließlich selbst in Anspruch nehmen, betrieben und unterliegen somit nicht der Konzessionspflicht. Für das Erbringen von Mobilfunkdiensten für mehrere Nutzer über ein selbst betriebenes Bündelfunknetz ist eine Konzession erforderlich.

Gemäß § 22 TKG ist die beabsichtigte Vergabe einer Mobilfunkkonzession bei Vorliegen eines Konzessionsansuchens für den betreffenden Dienst sowie bei Bedarf von Amts wegen von der Regulierungsbehörde (Telekom-Control-Kommission) öffentlich auszuschreiben. Eine mindestens zweimonatige Frist, innerhalb der Anträge auf Erteilung einer Konzession gestellt werden können, ist einzuhalten.

Die Konzession ist gemäß § 22 (1) TKG jenem Antragsteller zu erteilen, der die effizienteste Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet. Die effiziente Nutzung wird anhand des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt. Grundbedingung für die Konzessionserteilung an einen Antragsteller ist gemäß § 15 (2), daß dieser über die notwendigen technischen Fähigkeiten zur Errichtung des Mobilfunknetzes, sowie ausreichende Finanzkraft und Erfahrung im Telekommunikationsbereich verfügt.

Frequenzbänder

Für folgende Frequenzbänder ist laut Frequenznutzungsverordnung eine Nutzung durch digitale Bündelfunksysteme für private Nutzer und Anbieter von Mobilfunkdiensten vorgesehen:

385 – 390 MHz / 395 – 399,9 MHz:

Abgesehen von Nutzungen durch Einkanalrichtfunk steht dieser Frequenzbereich in Österreich für digitalen Bündelfunk zur Verfügung (nicht zivile Nutzung in manchen Nachbarländern).

870 – 876 MHz / 915 – 921 MHz:

Dieser Frequenzbereich ist für zukünftig beabsichtigte Nutzung durch digitalen Bündelfunk vorgesehen und ist verfügbar.

410,8 – 420 MHz / 420,8 – 430 MHz

Dieser Bereich ist für digitalen Bündelfunk mit Kanalabstand 12,5 kHz vorgesehen. Aufgrund notwendiger internationaler Harmonisierungsmaßnahmen ist eine Nutzung durch TETRA zur Zeit nicht möglich.

Weitere Frequenzbänder im Bereich *450 – 470 MHz* sind für eine zukünftige Nutzung durch digitale Bündelfunksysteme mit Kanalabstand 20 kHz vorgesehen. Aufgrund notwendiger Harmonisierungsmaßnahmen ist eine Nutzung durch TETRA zur Zeit nicht möglich.

Folgende Fragen stellen sich im Zusammenhang mit der Vergabe einer (oder mehrerer) Konzessionen für digitalen Bündelfunk:

Sollte eine Ausschreibung für ein digitales Bündelfunksystem mit offenem internationalen Standard mit allen Vorteilen für die Endbenutzer (offene Schnittstelle, Anschaltmöglichkeit für Endgeräte mehrerer Firmen, billigere Endgeräte) erfolgen oder auch für proprietäre Standards mit allen Nachteilen für die Endbenutzer (keine offene Schnittstelle, Anschaltmöglichkeit nur für Endgeräte einer Firma, Endgerätepreise werden von einer Firma bestimmt)?

Wie schätzen Sie die Marktlage für Betreiber von digitalen Bündelfunksystemen in Österreich ein?

Sollten Konzessionen für einzelne Regionen oder für das gesamte Bundesgebiet vergeben werden?

Wie könnte eine Gebietsaufteilung bei Vergabe von regionalen Konzessionen aussehen, und welche Gebiete wären für Sie als Betreiber eines digitalen Bündelfunksystems interessant?

Welchen Frequenzbereich und welches Frequenzspektrum (Anzahl der Kanäle und des benötigten minimalen Combinerabstandes) würden Sie für ein Bündelfunksystem benötigen?

Sollten mehrere Frequenzpakete mit einer bestimmten Ausstattung an Kanälen vergeben werden?

Wie würde die optimale Frequenzausstattung unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien (regionale Gebiete, gesamtes Bundesgebiet) in Abhängigkeit von der Teilnehmerentwicklung aussehen?

Welche Konzessionsauflagen (Versorgungsverpflichtung, ...) sollten festgelegt werden?

Für welche Kundengruppen wollen Sie als Betreiber Dienste anbieten?

Welche Dienste wollen Sie als Betreiber anbieten?